

**Corporate Services**

Abteilung CS 3 - Recht und Koordination

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: 71162-7400

Telefax: 71162-7499

GZ. 17967/25-CS3/03    DVR 0000175

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)

Wien, am 17. Oktober 2003

Betrifft: Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt Stellung:

**Zu Art 13 Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 5 PVG):**

Das PVG in seiner geltenden Fassung sah für den Bereich des damaligen "Verkehrsressorts" (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr) in § 13 Abs. 1 Z 5 PVG vier Zentralausschüsse vor, und zwar einen für

- a) die Universitätslehrer,
- b) die Bediensteten des Verkehrswesens,
- c) die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung und
- d) die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Bediensteten des Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.

Zwischenzeitig wurden die Bereiche "Wissenschaft" und "Verkehr" durch die BMG-Novelle 2000 wiederum getrennt, sodass sich Folgendes ergibt:

Für das Verkehrsressort zuständig sind die ZAe gemäß lit. b) und c). Für das Wissenschaftsressort zuständig sind die ZAe gemäß lit. a) (für die Universitätsprofessoren) und lit. d) (für die sonstigen Bediensteten der Universitäten) - sie haben mit dem Verkehrsressort somit nichts mehr zu tun (von einer kleinen Überschneidung des ZA gemäß lit. d) für die Bediensteten des Arsenal abgesehen - s.u.).



GZ. 17967/25-CS3/03

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 16 Z 6 BMG (normiert anlässlich der Regierungsbildung 2000) erstreckt sich der Wirkungsbereich der PV-Organen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung (des BMG) beim abgebenden Bundesministerium eingerichtet sind, bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode (November 2004) weiterhin auf die in ein anderes Bundesministerium übernommenen Bediensteten. Zur Zeit wirken im Bereich des bmvit daher folgende ZAe: Die ZAe gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 lit. b) und c) PVG für die bereits vor der Regierungsumbildung im Ressort befindlichen Bediensteten, der ZA des BMWA für die im Jahre 2000 hinzugekommenen Bediensteten der Straßenbausektion des BMWA, der Wasserstraßendirektion und des Patentamtes sowie der ZA gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 lit. d) PVG des Wissenschaftsressorts für die ebenfalls seit 2000 dem bmvit angehörenden Bediensteten des Arsenal (s.o.).

Diese unübersichtliche und verwaltungsaufwändige Zuständigkeitslage bereinigt sich nach der nächsten Personalvertretungswahl sozusagen von selbst: Danach sind aufgrund der zitierten Übergangsbestimmung für sämtliche Ressortbedienstete nur mehr die beiden ZAe gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 lit. b) und c) PVG zuständig. Daher sollte lit. c) der im Novellierungsentwurf unter Art. 13 Z 7 normierten Änderung des § 13 Abs. 1 Z 5 PVG entfallen und § 13 Abs. 1 Z 5 PVG wie folgt lauten:

„5. beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zwei, und zwar je einer für  
a) die Bediensteten mit Ausnahme der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung und  
c) die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.“

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) weitergeleitet.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Brigitte Raicher-Siegl

**Ihre Sachbearbeiterin:**  
Sandra Hoentzsch  
Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499  
[sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: